

Antrag

der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Katja Dörner, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Ekin Deligöz, Dr. Thomas Gambke, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Maria Klein-Schmeink, Stehpan Kühn, Beate Müller-Gemmeke, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Gerhard Schick, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nicht geeignet, das menschenwürdige Existenzminimum angemessen sicherzustellen. Die vorgelegte Grundsicherung ist unzulänglich und Ausdruck einer obrigkeitstaatlichen Haltung. Die Bundesregierung will die Regelsätze für Erwachsene nur um fünf Euro erhöhen, für Kinder gar nicht. Statt die tatsächlichen Bedarfe zu decken, zu denen auch die soziale Teilhabe zählt, streicht die Bundesregierung Freizeit und Kultur weitgehend. Mit paternalistischer Haltung rechnet sie auch noch das durchaus übliche Glas Bier am Wochenende für die Erwachsenen oder den wöchentlichen Besuch der Eisdielen für Kinder aus den Berechnungsgrundlagen heraus. Die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband auf Basis der Daten von 2003 errechnete Regelsatzhöhe von 420 Euro ist für uns nach wie vor der Orientierungswert. Entsprechend müssen die Kinderregelsätze auf ein Existenz und Teilhabe sicherndes Niveau angehoben werden. Die Koalition spielt die Ärmsten gegen die Armen aus, statt einen Mindestlohn zu etablieren. Sie kürzt bei der Qualifikation von Langzeitarbeitslosen. An einer Verbesserung der Bildungseinrichtungen und der flächendeckenden Versorgung mit guten gebundenen Ganztagschulen samt individueller Förderung für jedes Kind führt auch nach dieser Reform kein Weg vorbei.

Die Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind für Erwachsene und Kinder in einem transparenten Verfahren sach- und realitätsgerecht zu ermitteln. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 angeordnet.

Grundlage für die Feststellung der Bedarfe ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins auch für jene Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Hierzu gehören auch die soziale und kulturelle Teilhabe, für Kinder insbesondere die Teilhabe an Bildung, für Erwachsene auch die Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Als Grundrecht begründet sie nicht nur Abwehrrechte gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen. Gerade in Deutschland ist der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg besonders hoch. Hier muss eine Reform ansetzen, die, wie das BVerfG in seinem Urteil formuliert hat, Lebenschancen gewährleisten muss, weil Kinder „ohne hinreichende staatliche Leistungen (in) ihre(n) Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.“

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt:

Ein menschenwürdiges Dasein wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Grundsicherung gewährleistet die physische Existenz der Leistungsberechtigten wie auch die Möglichkeiten zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen:
 - 1.1. Die Bedarfe nach dem SGB XII und dem SGB II werden einheitlich auf Basis der unteren 20 Prozent der nach Einkommen geschichteten Haushalte ermittelt – nachdem alle Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II sowie die verdeckt Armen herausgerechnet wurden.
 - 1.2. Die tatsächlichen Ausgaben der Haushalte werden zum Maßstab genommen. Diese beinhalten auch den gelegentlichen Besuch einer Eisdielen oder den bescheidenen Konsum etwa von Alkohol, wie sie in allen Einkommensgruppen unserer Gesellschaft üblich sind.
 - 1.3. Insbesondere werden die Mobilitätsanforderungen realitätsgerecht ermittelt. Der Regelsatz muss die Anschaffung eines Fahrrades oder einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr auch tatsächlich ermöglichen.
 - 1.4. Den Leistungsberechtigten sollen künftig einmalige Leistungen für die Anschaffung oder, wenn wirtschaftlich vertretbar, Reparatur von Herden, Kühlschränken und Waschmaschinen gewährt werden.
2. Der Anspruch jedes Kindes und jedes Jugendlichen auf individuelle Förderung wird umgesetzt. Das lässt sich am besten über gezielte Sachleistungen und einen schnellen und qualitativ hochwertigen Ausbau von Kindertageseinrichtungen und Schulen, einem echten Bildungschancenpaket, erreichen. Folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen:
 - 2.1. Es wird ein Bundesprogramm „Regionale Bildungspartnerschaften“ eingeführt. Im Mittelpunkt des Programms stehen die individuelle Förderung von allen Kindern und Jugendlichen und der Aufbau einer engen Kooperation zwischen den Schulträgern, der Jugendhilfe und außerschulischen Trägern vor Ort. Damit stehen auch Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Haushalten leicht zu erreichende Angebote zur Verfügung. Um den individuellen Rechtsanspruch ab 01.01.2011 sicherzustellen, werden kurzfristig schulnah entsprechende Förderangebote bereitgestellt. Die Förderung durch das Programm „Regionale Bildungspartnerschaften“ ersetzt (sukzessive) die kurzfristigen Förderangebote.
 - 2.2. Zuschüsse zum Mittagessen für Kita-Kinder und Schüler/innen werden gezahlt und der Aufbau von Mensen und Cafeterias in Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Bundesmitteln unterstützt.
 - 2.3. Die Mittel der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur gezielten Sprach- und Integrationsförderung in Kindertageseinrichtungen werden massiv aufgestockt.
 - 2.4. Es werden mehr Produktionsschulen aufgebaut, damit Schulabbrecher/innen im und aus dem Arbeitsprozess lernen und einen Schulabschluss nachholen können.
 - 2.5. Das bisherige Schulstarterpaket bleibt bestehen, damit auch Kinder im Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezug diese Unterstützung erhalten.
 - 2.6. Die Bundesregierung setzt sich für eine Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bildung ein, damit u.a. ein neues Ganztagschulprogramm aufgelegt werden kann.
 - 2.7. Das Betreuungsangebot für unter dreijährige Kinder wird entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ausgebaut, die Qualität in den Einrichtungen verbessert und ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für alle Kinder festgeschrieben.

3. Es wird ein allgemeiner Mindestlohn in Höhe von mindestens 7,50 Euro pro Stunde für alle Beschäftigten in allen Branchen eingeführt. Die festgelegte Grenze muss verbindlich sein und darf von keinem Betrieb und in keinem Beschäftigungsverhältnis unterschritten werden. Mit dieser Untergrenze wird zukünftig Lohndumping zu Lasten der Beschäftigten und Steuerzahler wirksam verhindert.
 - a) Eine Mindestlohn-Kommission wird nach dem Vorbild der Low-Pay-Commission in Großbritannien im Mindestarbeitsbedingengesetz verankert .
 - b) Die Mindestlohn-Kommission legt den allgemeinen Mindestlohn fest und passt ihn jährlich an.

4. Die Förderung der Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsleben wird verbessert und intensiviert. Folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen:
 - 4.1. Die geplanten Kürzungen im Eingliederungstitel des SGB II in der Höhe von 6 Mrd. Euro bis 2014 werden zurückgenommen.
 - 4.2. Qualifizierung hat oberste Priorität in der Arbeitsförderung. Dafür bedarf es mehr vollwertiger Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für gering Qualifizierte, aber auch umfassende Weiterbildungsangebote. Mit folgenden Maßnahmen ist zu beginnen:
 - 4.2.1. Umschulungen in Pflegefachberufe und in den Erziehungsbereich werden abweichend von § 85 (2) SGB III auch über zwei Jahre hinaus gefördert.
 - 4.2.2. Es wird eine doppelte 50 Prozent-Quote für Weiterbildungsmaßnahmen eingeführt, die über das SGB III und das SGB II gefördert werden. Die Quoten sollen dafür sorgen, dass sich 50 Prozent der Maßnahmen an Geringqualifizierte richten und wiederum 50 Prozent davon zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
 - 4.2.3. Für Menschen unter 25 Jahren wird ein Vorrang für Ausbildung im SGB II verankert.
 - 4.3. Es wird ein verlässlicher Sozialer Arbeitsmarkt eingeführt, der Teilhabe und Perspektiven für diejenigen sichert, die absehbar keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben.

5. Der Kostendruck in den Kommunen wird nicht auf die Leistungsberechtigten abgewälzt. Stattdessen muss der Bund einen höheren Anteil der Kosten der Unterkunft schultern. Folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.
 - 5.1. Die Bundesbeteiligung wird entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II berechnet und dementsprechend wird die Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 auf 35,8 Prozent für den Bundeshaushalt 2011 auf 37,7 Prozent festgelegt.
 - 5.2. Auf das geplante kommunale Satzungsrecht oder die Pauschalierung der Unterkunftsleistungen wird verzichtet.
 - 5.3. Die seit dem Jahr 2007 geltenden Sonderquoten für die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz werden aufgehoben werden und der Bundesanteil wird auf alle Bundesländer gleich verteilt.

Berlin, den 26. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung:

Hätte die Bundesregierung sich – wie bisher - am Verbrauch der unteren 20 Prozent der nach Einkommen geschichteten Haushalte orientiert, müsste der Regelsatz nach ihren eigenen Berechnungen 384 Euro betragen. Würde zudem auf Abschläge für Genussmittel und den Besuch eines Cafes oder

einer Eisdielen verzichten, müsste der Regelsatz mindestens 400 Euro betragen. Ohne Rechen-tricks und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe halten wir die Orientierung an dem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband (auf Basis der Daten von 2003) errechnete Regelsatz von 420 Euro für richtig.

Bei verständiger Würdigung der Bedarfe wurden viele Positionen von der Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt. Beispielsweise sind für Kinder und Jugendliche weder für neue, noch für gebrauchte Fahrräder Ausgaben vorgesehen. Absurd niedrig sind auch die erfassten Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr. Geht man davon aus, dass Kinder und Jugendliche insbesondere die weiterführende Schule genauso wenig fußläufig erreichen können wie etliche Freizeitangebote, leuchtet ein, dass vorgesehene Summen zwischen 12 und 14 Euro nicht die tatsächlichen Kosten der Nutzung des Nahverkehrs decken. Selbst das in Nordrhein-Westfalen unter großen Mühen nun auf den Weg gebrachte Sozialticket wird 22,50 Euro kosten. In den meisten deutschen Bundesländern ist die Einführung eines solchen günstigen Sozialtickets noch nicht einmal absehbar.

Gutscheine oder Chipkarten bewirken in der Regel keine Chancengerechtigkeit, weil sie nur eingelöst werden können, wenn es Angebote vor Ort gibt und Eltern bzw. Kinder und Jugendliche selbst aktiv werden. Gerade für bildungsferne und von Armut betroffene Menschen ist dies oft schwierig. Deswegen erreicht man mit guten Kindertagesstätten und Schulen in Kooperation mit außerschulischen Trägern mehr Chancengerechtigkeit. Wenn es gelingt, dass Kinder individuell gefördert werden und nicht an allen von ihnen besuchten Orten der Bildung ständig an ihre Armut erinnert werden, dann ist ein wichtiger Schritt zu gleichen Bildungschancen getan.

Der rasche, flächendeckende Aufbau von guten Ganztagschulen braucht eine gesamtstaatliche Anstrengung. Deswegen müssen jetzt schnell die Basis für eine qualitative Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Verfassung geschaffen und das Kooperationsverbot endlich aufgehoben werden. Denn gute Bildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden. Bis dies geschieht, sollen Schulträger und Jugendhilfeträger unterstützt werden bei der Etablierung von Lernförderung in den Schulen. Dies ist über das Programm „Regionale Bildungspartnerschaften“ zu realisieren. In einer Übergangsphase bis zum flächendeckend optimierten Ausbau einer modernen Bildungsinfrastruktur im Sinne dieses Programms gilt es über die Schulen und Jugendämter direkte Förderangebote zu unterbreiten, die die Kinder schon zum 1.1.2011 erreichen. Das Programm der Bundesregierung leistet diese konkrete Hilfe für alle Kinder nicht und schafft falsche Anreize.

Vergleicht man die Jahre 1998 und 2008, so ist die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnbereich um 54 Prozent angewachsen. Viele der heutigen 6,5 Millionen Beschäftigten im Niedriglohnsektor müssen ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen. Trotzdem weigert sich die Bundesregierung, Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland vor Lohndumping zu schützen. Da der Niedriglohnsektor in Verbindung mit dem Lohnabstandsgebot aber Maßstab für die Grundsicherung bleibt, wird dadurch eine Spirale nach unten in Gang gesetzt.

Um einen Lohnabstand zu angemessenen Regelsätzen sicher zu stellen, bedarf es eines allgemeinen Mindestlohnes in der Höhe von mindestens 7,50 Euro pro Stunde. Diese Lohnuntergrenze muss für alle verbindlich sein und darf von keinem Betrieb und in keinem Beschäftigungsverhältnis unterschritten werden. Mit dieser Untergrenze wird zukünftig auch Lohndumping zu Lasten der Beschäftigten und Steuerzahler wirksam verhindert. Die jährliche Anpassung des allgemeinen Mindestlohnes erfolgt durch eine Mindestlohnkommission nach dem Vorbild der Low-Pay Commission in Großbritannien. Diese kann auch tätig werden, wenn die Tarifbindung in Branchen schwach ist oder es keine Tarifverträge gibt.

Ziel der Grundsicherung im SGB II ist auch, „dazu bei[z]utragen, dass [die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen] ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“ (§ 1 (1) SGB II). Es hat sich erwiesen, dass vollwertige Bildungsabschlüsse der langfristig beste Schutz vor Arbeitslosigkeit sind. Daher ist die Umschulung in Berufe mit hohem gesellschaftlichen Bedarf in Bildung und Pflege weiterhin vollständig zu fördern und für junge Menschen der Vorrang auf Ausbildung zu legen. Quoten können dafür sorgen, dass gering Qualifizierte bessere Chancen auf dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt bekommen.

Trotz aller Anstrengungen wird es aber kaum gelingen, alle Langzeitarbeitslosen wieder absehbar in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Für besonders arbeitsmarktferne Menschen werden langfristig sozialversicherungspflichtige öffentliche Beschäftigungsverhältnisse in einem Sozialen Arbeitsmarkt geschaffen, ohne jedoch das Ziel einer Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt aufzugeben.

Schon heute sind die Sozialgerichte mit einer Flut von Klagen konfrontiert, die die Angemessenheit der Unterkunftskosten zum Gegenstand haben. Die Zahl der Klagen wird sich noch mehr erhöhen, wenn der Bundesgesetzgeber weiterhin auf die auf die Festlegung von Mindeststandards über die Angemessenheit verzichtet und es künftig den Kommunen überlässt festzulegen, was als angemessene Wohnkosten anzusehen ist und welche Wohnfläche als angemessen erachtet wird.

Ausgehend von Unterkunftskosten in Höhe von 13,8 Mrd. Euro im Haushaltsjahr 2011 beträgt bei Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung der Bundesanteil 5,2 Mrd. Euro statt der aktuell angesetzten 3,4 Mrd. Euro. Der Ansatz ist demnach um 1,8 Mrd. Euro zu erhöhen. Für 2010 ist eine Nachzahlung an die Kommunen zu leisten.

elektronische Vorab-Fassung*